



Satzung

Reit- und Fahrverein Werdohl-Rentrop e.V.

(Stand: 18. März 2010)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Werdohl-Rentrop e.V., nachfolgend als „RV“ bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Werdohl und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Altena eingetragen. Der Verein ist Mitglied des **Kreissportverbandes des Märkischen Kreises** und durch den **Kreisreiterverband Märkischer Kreis** Mitglied des **Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V.** und der **Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)**.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
 - b) die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung, im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden; sowie Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
 - c) die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessen in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit-, Fahr- und Voltigierwesen, den Pferdeleistungsschauen und der Pferdehaltung zusammenhängen;
 - d) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und den Verbänden.
 - e) Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Vereinsgebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereines zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des RV endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen vom Vorstand nicht bekanntgegeben werden.
2. Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen und einen Ehrenvorsitzenden ernennen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt;

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den RV im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen des RV zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den RV bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen;

- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des RV zu unterstützen;
- c) keine Handlungen zu begehen, die gegen die Reiterlehre verstoßen oder dem Ansehen des RV abträglich sind.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7

Organe des RV

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Viertel eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mind. 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
6. Jugendliche und Kinder bis 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Ausgenommen sind Anträge (max. 5 Anträge/Mitgliederversammlung), die besonderen Belang für die Jugendarbeit haben. Diese Anträge dürfen jedoch keine Personalveränderungen, Änderungen der Satzung oder Einzelausgaben über DM 100,00 zur Folge haben.
7. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist nur bei einem Kassenprüfer möglich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Jahresrechnung und Kostenplanung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines (gem. § 13)

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Jugendwart oder sein Stellvertreter
 - d) der Schriftführer (Pressewart) oder sein Stellvertreter
 - e) der Kassenwart oder sein Stellvertreter

Im geschäftsführenden Vorstand kann von einer Person nur ein Amt ausgeübt werden.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - f) je ein Vertreter der Sachgebiete: - Reiten
-Fahren
-Voltigieren
-Freizeitreiten
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

In geraden Jahren werden folgende Mitglieder des Vorstandes gewählt:

1. 1. Vorsitzender
2. Jugendwart/stellvertretender Jugendwart
3. Kassenführer
4. Vertreter Voltigieren
5. Vertreter Freizeit
6. stellvertretender Schriftführer

In ungeraden Kalenderjahren werden die übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt:

7. stellvertretender Vorsitzender
8. Schriftführer
9. stellvertretender Kassenführer
10. Vertreter Reiten
11. Vertreter Fahren

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt, nach Bedarf weitere fachkundige Persönlichkeiten mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den RV gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist verantwortlich im Sinne der §§ 26 ff BGB. Dem Vorsitzenden obliegt die Festsetzung der Termine, der Tagesordnung, der Einberufung und Leitung der Sitzung, mit Ausnahme der Jugendversammlung und der Jugendleitung.
9. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden durch die Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter können weder Vorsitzender noch stellvertretender Vorsitzender des RV sein.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er verfügt über die vereinseigenen Mittel. Ihm obliegt die Festsetzung von Gebühren und sonstigen geldlichen Leistungen mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

§ 12

Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsleben werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. LPO-Streitigkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des RV fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in allen Disziplinen zu verwenden hat.